

die Zahnarzt- HELFERIN aktuell

Beilage im Thüringer Zahnärzteblatt | Ausgabe 12 | August 2007



Sehr geehrte Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte, liebe Kolleginnen,

wieder haben wir ein Berufs- bzw. Ausbildungsjahr abgeschlossen. 119 Auszubildende haben ihren Abschluss als Zahnmedizinische Fachangestellte erhalten, das sind 97%. Davon sind nur knapp 10% auf der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle, wobei wir, die Landes-zahnärztekammer Thüringen, sie natürlich gern unterstützen. Alle anderen Absolventen wurden von ihrer Ausbildungspraxis übernommen oder beginnen ein Studium.

Die Anmeldungen für neue Auszubildende laufen auf Hochtouren. Auszubildende sind die Fachkräfte unserer Praxen in der Zukunft. Um einem Fachkräftemangel in Thüringen vorzubeugen, sollte man rechtzeitig beginnen, Praxispersonal aus- und fortzubilden. Die Konkurrenz um gut ausgebildete Fachkräfte wird zunehmen, da in den nächsten Jahren die

Schulabgängerzahl deutlich sinkt. Das könnte zur Folge haben, dass sich den Zahnarztpraxen weniger Auswahl auf der Suche nach geeignetem Praxispersonal bietet. Diesen Trend beobachten wir schon jetzt. Täglich erreichen uns Anrufe von niedergelassenen Zahnärzten aus ganz Thüringen, die auf der Suche nach qualifizierten zahnärztlichen Fachangestellten (ZFA, ZAH), Fach-(ZMF) bzw. Verwaltungsassistentinnen (ZMV) sind.

Qualifizieren Sie sich in Ihrem eigenen Interesse weiter! Sie werden in Zukunft auf der letzten Seite dieser Beilage immer das aktuelle Kursprogramm finden. Dort können Sie sich über die Angebote informieren. Zu allen Ihren Fragen bezüglich der Aus- und Fortbildung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.



*Mit freundlichen Grüßen
Antje Oeftger*

Arbeitsrecht in der Zahnarztpraxis – Informationen zum Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Aufgrund vermehrter Anfragen von Thüringer Zahnärzten bzw. Mitarbeiterinnen zum Thema Schwangerschaft und Beschäftigungsverbot möchten wir Ihnen hier einige detaillierte Informationen geben. Eine schwangere, im Beschäftigungsverhältnis stehende Frau ist vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigungen am Arbeitsplatz zu schützen. Für Zahnmedizinische Fachangestellte bzw. Zahnarzhelferinnen würde das bedeuten, dass sie weiterhin im Bereich der Verwaltung der Praxis beschäftigt werden könnten. Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, wird ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Das kann durch den Arbeitgeber funktionell oder durch den behandelnden Arzt individuell erfolgen:

Beschäftigungsverbote

1. Gestaltung des Arbeitsplatzes

Der Arbeitsplatz muss so eingerichtet sein, dass Leben und Gesundheit der werdenden Mutter geschützt sind. Der Arbeitgeber hat ihr u. a. eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen. Bei bereits überwiegend sitzend ausgeübten Tätigkeiten muss die werdende Mutter Gelegenheit zu kurzen Arbeitsunterbrechungen erhalten.

Nach § 2 Abs. 4 MuSchG in der Fassung vom 30.12.96 (BGBl. I S. 2110 ff.), und geändert durch Gesetz vom 17.01.97 (BGBl. I S. 22 ff.) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Arbeitgeber zu verpflichten, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mutter oder ihrer Kinder Liegeräume für diese Frauen einzurichten,

2. nähere Einzelheiten zu regeln wegen der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beurteilung einer Gefährdung für die werdenden oder stillenden Mütter, zur Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und zur Unterrichtung der betroffenen Arbeitnehmerinnen (Umsetzung der Richtlinie 92/85 EWG).

2. Individuelles Beschäftigungsverbot

Bescheinigt ein Arzt, dass Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet sind, wenn die Mutter weiterarbeiten würde, so darf der Arbeitgeber sie nicht beschäftigen.

3. Funktionelle Beschäftigungsverbote

... sind in § 4 MuSchG detailliert aufgeführt (z.B. Beschäftigungsverbot bei schädlichen Einwirkungen von Strahlen-Röntgen, Gasen, Dämpfen). Werdende und stillende Mütter dürfen sich gemäß § 22 Abs. 2 Röntgenverordnung nicht im Kontrollbereich im Sinne der Verordnung aufhalten und dort eingesetzt werden. Hier genügt es, wenn die entsprechende Angestellte während des Röntgenvorganges den Röntgenraum verlässt.

Insbesondere dürfen werdende Mütter zudem nicht beschäftigt werden u. a.

– nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich 4 Stunden überschreitet.

– mit Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken (z.B. Infektionserkrankungen durch Kontakt zu Nativ-Blut, Nativ-Plasma, Sputum, Nasen- und Rachen-sekrete) ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht. Ausgangssituation: Das OVG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 12.10.89 der Weiterbeschäftigung einer schwangeren Assistentin zugestimmt. Nach Ansicht des OVG sei der Kontakt mit Blut und Speichel relativ gering und könnte mit entsprechend geeigneten Schutzmaßnahmen (Tragen von Einmalhandschuhen, Mund-Nasen-Maske und Schutzbrille) nahezu völlig ausgeschlossen werden, so dass das Risiko vernachlässigt werden könnte. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 27. Mai 1993 dieses Urteil aufgehoben und festgestellt, dass eine schwangere Zahnärztin als Arbeitnehmerin nicht invasiv operative Tätigkeiten, wie dental-chirurgische Eingriffe, Extraktionen, Injektionen ausführen darf und alle übrigen Behandlungen, wie konservierende Arbeiten, nur ausführen darf, wenn eine Verletzungs- und Infektionsgefahr ausgeschlossen ist.

Für schwangere Zahnarzhelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte/Auszubildende gilt dieses Urteil bezogen auf die entsprechenden Tätigkeitspositionen des Berufsbildes analog.

4. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, Nacharbeit (zwischen 20 und 6 Uhr), Sonn- und Feiertagsarbeit beschäftigt werden.

5. Beschäftigungsverbote während der Schutzfristen

a) Relatives Beschäftigungsverbot:

6 Wochen vor der Entbindung, d. h. die werdende Mutter kann sich zur weiteren Arbeitsleistung bereit erklären.

b) Absolutes Beschäftigungsverbot:

8 Wochen nach der Entbindung resp. 12 Wochen bei Früh- oder Mehrlingsgeburten

c) Neuregelungen im Mutterschutzgesetz:

Bisherige Rechtslage: Schutzfrist vor der Entbindung verkürzte sich bei einer Entbindung vor dem errechneten Geburtstermin mit der Ausnahme, dass nur nach Frühgeburten die Zwölf-Wochen-Schutzfrist verlängert wurde um den Zeitraum, um den sich die Mutterschutzfrist vor der zu frühen Entbindung verkürzt hatte.

Neue Rechtslage: Für alle vorzeitigen Entbindungen gilt nunmehr, dass sich die Mutterschutzfrist nach der Entbindung um den vor der Geburt nicht in Anspruch genommenen Teil der Schutzfrist verlängert.

Beispiel:

Diese Regelung bedeutet, dass immer für volle 14 Wochen Mutterschaftsgeld erhalten wird.

Voraussichtlicher Entbindungstermin:
18.07.2009

Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung:
06.06.2009

Letzter Arbeitstag: 05.06.2009

Tatsächlicher Entbindungstermin:
11.07.2009

(Schutzfrist ist somit vom 06.06.09 bis 10.07.2009 gekürzt, nicht in Anspruch genommen sind sieben Tage) (11.–17.07.09)

Verlängerung der Schutzfrist nach der Entbindung: 05.09.2009 (ursprünglich) auf den 12.09.2009

d) Beispiel: Der vom Gynäkologen errechnete Geburtstermin ist der 01.06.2009. Die Mutterschutzfrist beginnt somit am 20.04.2009. Das Kind kommt aber erst am 06.06.2009 auf die Welt. Die vorgeburtliche Mutterschutzfrist beträgt deshalb 6 Wochen und 5 Tage. Die Mitarbeiterin hat aber weiterhin Anspruch auf 8 Wochen Schutzfrist nach der Geburt, also bis zum 01.08.2009.

e) Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf der Schutzfristen nach der Entbindung wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Die Mutter kann allerdings ihre Entscheidung jederzeit widerrufen.

6. Mitteilungspflicht bei Beendigung der Schwangerschaft

Die Beschäftigte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber, der von ihr über das Bestehen einer Schwangerschaft unterrichtet worden ist, unverzüglich zu informieren, wenn z.B. aufgrund einer Fehlgeburt die Schwangerschaft vorzeitig endet. Ist diese Mitteilung schuldhaft unterlassen worden und hat der Arbeitgeber deshalb nicht gekündigt, so kann der Arbeitgeber die Nichtbeendigung des Arbeitsverhältnisses und die Ansprüche der Arbeitnehmerin auf Entgelt nicht als Schaden geltend machen.

Aus: Arbeitsrecht in der Zahnarztpraxis – Mutterschaft und Elternzeit (Stand 1.3.07)

*Mit freundlicher Genehmigung
der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe*

Feierliche Übergabe der Abschlusszeugnisse an Zahnmedizinische Fachangestellte in Thüringen

Mit Lampenfieber starteten die Auszubildenden in die Winter- bzw. Sommerprüfung und das Ergebnis kann sich sehen lassen. Nachdem man an 2 Tagen erst einmal den schriftlichen Teil der Ausbildung in Praxisorganisation, Wirtschafts- und Sozialkunde, Behandlungsassistenz und Abrechnung bewältigt hatte, folgten nach der Auswertung der Arbeiten die mündlich-praktischen Abschlussprüfungen.

Premiere war die computergestützte Abrechnungsprüfung in diesem Jahr in den Berufsbildenden Schulen Erfurt, Gera, Jena und Weimar. In den Schulen Meiningen und Nordhausen wird dies schon länger praktiziert.

Mit einem Notendurchschnitt von 2,43 hat Thüringen die diesjährigen Abschlussprüfungen zur Zahnmedizinischen Fachangestellten beendet. Von 123 Prüfungsteilnehmern

erreichten acht die Note „Sehr gut“. 68 Prüflingen konnten sich über ein „Gut“ freuen, 37 Kandidaten die Prüfungen immer noch mit „Befriedigend“ abschließen. Sechs mal wurde die Note „Ausreichend“ vergeben und nur 4 Auszubildende bestanden die Prüfung nicht. Sie werden das Ausbildungsverhältnis verlängern und im Winter einen zweiten Anlauf starten.

Die Glückwünsche der Landeszahnärztekammer Thüringen zur bestandenen Prüfung überbrachte am 18. Juli 2007 an der Staatlichen Berufsbildenden Schule für Gesundheit und Soziales in Erfurt anlässlich der feierlichen Zeugnisübergabe der neue Präsident der Landeszahnärztekammer Thüringen Dr. Andreas Wagner. Er ermutigte die Absolventinnen, auch weiterhin ihr Wissen zu erweitern, um den Anforderungen des Praxisalltags gerecht zu werden.

Die stellvertretende Schulleiterin, Frau Pottschien, verabschiedete die Zahnmedizinischen Fachangestellten mit den Worten: „Sie haben einen sehr schönen Beruf ergriffen, der Ihnen neben anwendungsbereitem Fachwissen ein hohes Maß an Leistungsvermögen, Verantwortung und Organisationstalent abverlangt. Ich hoffe für Sie, dass Sie den hohen Anforderungen gerecht werden können und Freude und Erfüllung in Ihrem Beruf finden! Denken Sie bitte immer daran: auch die am modernsten ausgestattete Praxis kann nur so gut sein, wie die Beschäftigten, die in ihr arbeiten. Fachkompetenz, Einfühlungsvermögen und verständnisvoller Umgang mit den Patienten geben nicht selten den Ausschlag für die Wahl der Praxis. Patienten werden dann gern zu Ihnen kommen, wenn sie sich freundlich aufgenommen, gut behandelt und als Persönlichkeit geachtet fühlen.“



Kammerpräsident Dr. Andreas Wagner wünschte Erfolg beim Berufsstart



Freude über die erreichten Ergebnisse...



Die stellvertretende Schulleiterin Angelika Pottschien bei der Verabschiedung der Absolventen



... bei den beiden Abschlussklassen in Erfurt

Fotos: LZKTh

Die Fortbildungsakademie „Adolph Witzel“ informiert

Für folgende Kurse sind noch einige Restplätze frei:

Praxishygiene für die zahnärztliche Assistenz

Antje Oeftger (Bad Tennstedt)
Kurs-Nr. 070064 (für ZFA)
Sa., 25.08.2007, 9 – 13 Uhr
60,- € (ZFA)

Praxishygiene für die zahnärztliche Assistenz

Antje Oeftger (Bad Tennstedt)
Kurs-Nr. 070067 (für ZFA)
Fr., 21.09.2007, 15 – 19 Uhr; 60,- € (ZFA)

Starthilfe in das zahnärztliche Qualitätsmanagement

Brigitte Kühn (Tutzing)
Kurs-Nr. 070068 (für ZFA)
Fr., 21.09.2007, 14 – 20 Uhr
120,- € (ZFA)

Konstanzprüfung an Röntgeneinrichtungen mit digitaler Bildgebung

Gerald König (Erfurt)
Kurs-Nr. 070070 (für ZFA)
Sa., 29.09.2007, 9 – 15 Uhr
75,- € (ZFA)

Abrechnung Implantologie/Suprakonstruktionen

Irmgard Marischler (Bogen)
Kurs-Nr. 070220 (für ZÄ und ZFA)
Sa., 06.10.2007, 9 – 16 Uhr
150,- € (ZÄ), 120,- € (ZFA)

Assistenz in der zahnärztlichen Chirurgie

Marina Frankenhäuser (Erfurt)
Kurs-Nr. 070072 (für ZFA)
Mi., 10.10.2007, 14 – 17.30 Uhr
60,- € (ZFA)

Assistenz in der zahnärztlichen Chirurgie

Marina Frankenhäuser (Erfurt)
Kurs-Nr. 070073 (für ZFA)
Fr., 12.10.2007, 14 – 17.30 Uhr
60,- € (ZFA)

GOZ-Gestaltungsmöglichkeiten

Dr. Gisela Brodersen (Erfurt)
Kurs-Nr. 070221 (für ZÄ und ZFA)
Fr., 12.10.2007, 15 – 19 Uhr
120,- € (ZÄ), 80,- € (ZFA)

Abrechnung von A bis Z für Berufseinsteiger, -umsteiger und Wiedereinsteiger – Teil 1

Dr. Ute Matschinske (Münchenbernsdorf)
Kurs-Nr. 070222 (für ZÄ und ZFA)
Sa., 27.10.2007, 9 – 16 Uhr
150,- € (ZÄ), 120,- € (ZFA)

Aktualisierung für Kenntnisse im Strahlenschutz mit Prüfung

Gerald König (Erfurt)
Kurs-Nr. 070082 (für ZFA)
Sa., 10.11.2007, 9 – 15 Uhr
85,- € (ZFA)

Kofferdam in 100 Sekunden

Dr. Johannes Müller (Wörth/Isar)
Norman Tischer (Landshut)
Kurs-Nr. 070085 (für ZÄ und ZFA)
Fr. 16.11.2007, 12 – 15.30 Uhr
100,- € (ZÄ), 70,- € (ZFA)

Kofferdam in 100 Sekunden

Dr. Johannes Müller (Wörth/Isar)
Norman Tischer (Landshut)
Kurs-Nr. 070086 (für ZÄ und ZFA)
Fr. 16.11.2007, 16 – 19.30 Uhr
100,- € (ZÄ), 70,- € (ZFA)

Praxishygiene für die zahnärztliche Assistenz

Antje Oeftger (Bad Tennstedt)
Kurs-Nr. 070087 (für ZFA)
Fr., 16.11.2007, 15 – 19 Uhr
60,- € (ZFA)

Starthilfe in das zahnärztliche Qualitätsmanagement

Brigitte Kühn (Tutzing)
Kurs-Nr. 070089 (für ZFA)
Fr., 23.11.2007, 14 – 20 Uhr
120,- € (ZFA)

Sachgerechte Herstellung von Okklusionsschienen

Theresia Asselmeyer, Göttingen
Kurs-Nr. 070091 (für ZFA)
Fr., 23.11.2007, 14 – 20 Uhr
Sa., 24.11.2007, 9 – 13 Uhr
200,- € (ZFA)

Erfolg durch Prophylaxe

Dr. Klaus-Dieter Hellwege (Lauterecken)
Kurs-Nr. 070092 (für ZÄ und ZFA)
Sa., 24.11.2007, 9 – 17 Uhr
180,- € (ZÄ), 130,- € (ZFA)

Abrechnung von A bis Z für Berufseinsteiger, -umsteiger und Wiedereinsteiger – Teil 2

Dr. Ute Matschinske (Münchenbernsdorf)
Kurs-Nr. 070223 (für ZÄ und ZFA)
Sa., 24.11.2007, 9 – 16 Uhr
150,- € (ZÄ), 120,- € (ZFA)

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Weitere Infos erhalten Sie bei
Frau Westphal, Tel. 03 61/74 32-108 oder
Frau Held, Tel. 03 61/74 32-107

Anmeldungen bitte schriftlich an die
Landes Zahnärztekammer Thüringen
Fortbildungsakademie „Adolph Witzel“
Barbarossahof 16, 99092 Erfurt
E-Mail: fb@lzkth.de

Impressum

die **Zahnarzt-HELFERIN** *aktuell*

Mitteilungsblatt für Zahnärzthelferinnen
als Beilage im Thüringer Zahnärzteblatt

Herausgeber:

Landes Zahnärztekammer Thüringen

Redaktion:

Dr. Gottfried Wolf (v.i.S.d.P.)
Juliane Burkantat

Anschrift der Redaktion:

Landes Zahnärztekammer Thüringen
Barbarossahof 16, 99092 Erfurt
Telefon: 03 61/74 32-136
Fax: 03 61/74 32-236
E-Mail: ptz@lzkth.de
Internet: www.lzkth.de

Gesamtherstellung/Satz/Layout:

Werbeagentur und Verlag Kleine Arche

Druck:

Druckhaus Gera GmbH